

(1) Beschilderung Bahntrasse

Leider ist der „Radweg“ gar kein Radweg, sondern durch die Verwendung des Verkehrszeichens 239 (Fußgänger) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei", lediglich ein Gehweg auf dem Radfahrer geduldet werden. Schlimmer noch: Radfahrer, die schneller als Schrittgeschwindigkeit fahren begehen eine Ordnungswidrigkeit.



Beitrag aus dem Internet:

- Die Verkehrszeichenkombination ist rechtlich abgesichert u findet sich im § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO. Verkehrszeichen 239 (Fußgänger) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei".
- Das Wort, dass man als Radfahrer "geduldet" wird, ist gar nicht so verkehrt. Im Gegensatz zum getrennten Geh/Radweg (Zeichen 241), wo getrennte Flächen auf einer oder beiderseits der Straße sind oder zum gemeinsamen Geh/Radweg (Zeichen 240), wo es zwar eine gemeinsame Fläche gibt,

beide Verkehrsarten jedoch annähernd gleichberechtigt sind. Dies ist sog. Mischverkehr (Fußgänger u muskelbetriebener Fahrverkehr). Bei Zeichen 240 haben beide Verkehrsarten - also Fußgänger u Radfahrer einen Sonderweg u sind annähernd gleichberechtigt, was natürlich die gegenseitige Rücksichtnahme nicht ausschließt. Im Gegenteil, in § 42 Abs. 2 Nr 5 b) steht sogar, dass Radfahrer auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen haben.

- *Wird allerdings bei Zeichen 239 auf einem an sich reinen Gehweg ausnahmsweise Fahrradverkehr zugelassen, so sagt Buchstabe d) aus, dass dieser nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren darf.*
- *Dies bedeutet im Klartext, dass man auf einem gemeinsamen oder getrennten Geh- u Radweg übliche Geschwindigkeiten mit dem Rad fahren darf (20-25 km/h, ggf. auch mehr), sofern man dabei keine Fußgänger behindert.*
- *Wird auf einem reinen Gehweg allerdings durch Zusatzzeichen Fahrräder zugelassen, so darf - auch wenn keine Fußgänger weit und breit gehen - dort nur mit Schrittgeschwindigkeit (also etwa 4-7 km/h) gefahren werden, woran sich in der Praxis nur kaum einer hält.*

Man kann davon ausgehen, dass 100 % der Radler auf diesem Weg schneller als Schrittgeschwindigkeit unterwegs sind. Die aktuelle Situation ist in etwa so, als wenn man auf einer gut ausgebauten, außerörtlichen Straße auf der gesamten Länge Tempo 30 für die Autofahrer vorschreiben würde.

Vorschlag: Die Beschilderung abändern und zukünftig das Zeichen 240 – „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ verwenden.

(2) Beschilderung Unterführung am Bahnhof

Anders als bei der Bahntrasse stellt sich die Situation zur Beschilderung bei der Bahnunterführung dar. Hier wäre das Zeichens 239 (Fußgänger) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei" durchaus sinnvoll, da aufgrund des erhöhten Fußgängeraufkommens durch Bahnreisende Schrittgeschwindigkeit für den Radverkehr zu empfehlen wäre.

Leider wird hier jedoch ausschließlich das Zeichen 239 (Fußgänger) verwendet. Radfahrer müssen also theoretisch absteigen. Paradoxe Weise führt trotzdem die offizielle Radfahrerwegweisung durch die Bahnunterführung, obwohl dort Radfahren gar nicht erlaubt ist (siehe unten).

Vorschlag: Die Beschilderung abändern und zukünftig das Verkehrszeichens 239 (Fußgänger) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei" verwenden.



(3) Umlaufschranken

Die Umlaufschranken an der Kreuzung der Bahntrasse mit der Fabrikstraße stellen aus mehreren Gründen eine Gefahr für Radfahrer dar:

- Gefahr des Hängenbleibens mit dem Lenker und daher die Sturzgefahr ist groß.
- Die Querstangen sind bei Dunkelheit kaum sichtbar. Da der Schwerpunkt des Lichtkegels einer Radlampe auf die Bodenoberfläche ausgerichtet ist, wird der quer verlaufende Teil der Umlaufschranke erst sehr spät gesehen. Die mangelhafte reflektierende Wirkung der angebrachten roten Streifen verstärkt die Gefahr zusätzlich.

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA2010) sind „... sie sind nur gerechtfertigt, wenn der angestrebte Zweck mit anderen Mitteln nicht erreichbar ist und die Folgen eines Verzichts die Nachteile für die Radverkehrssicherheit übertreffen ...“.

Wikipedia: „Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen spiegeln den aktuellen Stand der Technik in Deutschland wider. Sie sind – so das Verwaltungsgericht Göttingen – „ein anerkanntes fachliches Regelwerk, das bei der Entscheidungsfindung [...] ergänzend heranzuziehen ist.“. Seit dem 1. September 2009 weist die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ausdrücklich auf die ERA „in der jeweils gültigen Fassung“ hin.“

Vorschlag: Umlaufsperrern beseitigen durch alternative Vorrichtung ersetzen. Mindestens jedoch Verbesserung der Reflektorwirkung.

